

Ortsrecht
der
Gemeinde Nonnenhorn

AZ:	
Beschlussfassung am:	23.05.2011
Rechtsaufsichtlich genehmigt am:	-----
Ausgefertigt am:	27.05.2011
Bekanntmachung am:	30.05.2011

**Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus-
oder Gartenarbeiten und über die Benutzung von
Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und –wiedergabegeräten
der Gemeinde Nonnenhorn
(Hausarbeits- und MusikausübungsV)**

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 466), erlässt die Gemeinde Nonnenhorn folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 8:00 Uhr und 13:00 Uhr sowie 14:30 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

1. Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof oder im Garten) anfallenden Lärm erregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
 1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen
 2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

2. Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden Lärm erregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs. 1 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z. B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).
3. Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.
Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbebetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.
4. Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zu Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

1. Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
2. In der Zeit zwischen 22:00Uhr und 8:00 Uhr und zwischen 13:00 Uhr und 14:30 Uhr darf die Ruhe nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4

Ausnahmen

Die Gemeinde kann im Einzelfall von den Beschränkungen der §§ 1 und 3 Ausnahmen zulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahmen können unter Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.

§ 5

Zu widerhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr.3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1-3 außerhalb der in § 1 festgelegte Zeiten durchführt.
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Nonnenhorn, den 27.05.2011

Gemeinde Nonnenhorn

gez.

Rainer Krauß
1. Bürgermeister